



Landgericht Oldenburg

Geschäfts-Nr.:
4 S 273/09
6 C 1172/08 (I) Amtsgericht
Wilhelmshaven

Abschrift

Verkündet am:
08.02.2010
Trey, JAe
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Urteil

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit

der Firma Klima

51427 Bergisch-Gladbach,

Klägerin und Berufungsklägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dipl.-Ing. Günter Weingart, Immermannstr. 35,
40210 Düsseldorf,
Geschäftszeichen: 56/07GW01

gegen

Herrn Dirk Osterloh,
Birkenweg 5, 26384 Wilhelmshaven,

Beklagter und Berufungsbeklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Osterloh und Partner, Birkenweg 5,
26384 Wilhelmshaven,
Geschäftszeichen: 09/0050/20

wegen Forderung

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Oldenburg auf die mündliche Verhandlung vom
14.12.2009 durch den Richter am Landgericht Hackel als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Wilhelmshaven vom
27.3.2009 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Berufungsstreitwert: 1156,23 €

Entscheidungsgründe

Die Berufung, mit der die Klägerin ihr erstinstanzliches Begehren weiterverfolgt, ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Wegen der tatsächlichen Feststellungen wird auf den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils Bezug genommen.

Das Amtsgericht ist im Ergebnis zutreffend zu der Überzeugung gelangt, dass der Klägerin der geltend gemachte Anspruch nicht zusteht. Der geltend gemachte Anspruch folgt weder aus vertraglichen noch aus gesetzlichen Anspruchsgrundlagen.

Es liegt keine für den geltend gemachten Schaden kausale schuldhaftes Pflichtverletzung des sich aus § 154 ZVG ergebenden gesetzlichen Schuldverhältnisses vor, in dessen (Neben-) Pflichtenkreis die Klägerin als Nichtbeteiligte einbezogen ist.

Es trifft zu, dass der Beklagte seinen Verpflichtungen aus § 9 ZWVwV, nur Verpflichtungen einzugehen, die aus bereits vorhandenen Mitteln erfüllt werden können, sowie aus § 10 ZWVwV, die vorherige Zustimmung des Gerichts einzuholen für Zahlungen von Vorschüssen an Auftragnehmer im Zusammenhang insbesondere mit der Erbringung handwerklicher Leistungen, nicht nachgekommen ist. Im vorliegenden Falle fehlt es jedoch an einer schuldhaften Pflichtverletzung. Die von dem Beklagten vorgenommene Beauftragung der Klägerin war aus Gründen der Gefahrenabwehr unverzüglich vorzunehmen. Wie die Klägerin selbst in ihrer Klageschrift vorgetragen hat, hat eine Überprüfung gemäß BImSchG ergeben, dass Arbeiten zur Betriebssicherheit entsprechend einem Maßnahmenkatalog durchgeführt werden mussten, um die Eishalle überhaupt betriebssicher betreiben zu können, insbesondere war erforderlich, die Ammoniakanlage der Eishalle wieder in Stand zu setzen. Diese letztgenannten Arbeiten wurden der Klägerin übertragen, die letztlich auch entsprechende "sicherheitstechnische Ertüchtigungsmaßnahmen" mit ihren Rechnungen abgerechnet hat. Ein unverzügliches Handeln zur Gefahrenabwehr war seitens des Beklagten erforderlich, da es sich bei dem in der Anlage der Eishalle benutzten Ammoniak um ein auf die Schleimhäute stark ätzend wirkendes Gas handelt, welches außerdem ein starker Augenreizstoff ist. Es bestand offensichtlich die Gefahr, dass dieses Gas angesichts der offensichtlich in der Anlage der Eishalle enthaltenen

großen Mengen dieses Gases in größeren Mengen austreten und im vorbezeichneten Sinne die Benutzer der Halle beziehungsweise die umliegende Bevölkerung gefährden/schädigen konnte. Selbst wenn das Gas nicht aus der Anlage auszutreten drohte, war im Falle eines Defektes der Ammoniakkühlanlage unverzügliches Handeln des Beklagten deshalb erforderlich, weil ein bloßer Ausfall der Kühlung der Eishalle zu immensen tatsächlichen und wirtschaftlichen Schäden geführt hätte. Selbst wenn zum Zeitpunkt der Auftragserteilung des Beklagten an die Klägerin objektiv konkrete vorbezeichnete Gefahren nicht vorhanden gewesen sein sollten, musste der Beklagte jedoch jederzeit von der Verwirklichung dieser möglichen Gefahren ausgehen, so dass aus des Beklagten subjektiver Sicht heraus die unverzügliche Beauftragung der Klägerin erforderlich gewesen ist. Nach alledem kann von einer schuldhaften Pflichtverletzung des Beklagten nicht die Rede sein. Im übrigen bestehen auch Bedenken in Bezug auf eine Kausalität zwischen dem geltend gemachten Schaden und dem Verhalten des Beklagten. Selbst wenn der Beklagte seinen objektiven Verpflichtungen, insbesondere nach § 10 ZwVwV, im vorliegenden Falle nachgekommen wäre, wäre der Schadenseintritt bei der Klägerin auch dann nicht ausgeschlossen gewesen, wenn zum Beispiel die für die Zahlung der Vorschüsse zuständigen Gläubiger in dem Zwangsverwaltungsverfahren der ihnen obliegenden Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wären.

Ein Anspruch aufgrund sonstiger gesetzlicher Anspruchsgrundlagen ist ebenfalls nicht gegeben.

Mit Urteil vom 5. 2. 2009 (WM 2009, 474) hat der BGH entschieden, dass der Zwangsverwalter allen Personen verantwortlich ist, gegenüber denen ihm das Zwangsversteigerungsgesetz besondere Pflichten auferlegt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung zu § 82 KO und § 8 Abs. 1 Satz 2 GesO (BGHZ 99, 151 [154]; 100, 346 [352]; BGH, ZIP 2006, 859 [861]), wonach der Konkursverwalter für die Verletzung konkurspezifischer Pflichten haftet, lässt sich auf § 154 ZVG übertragen. Die Bestimmungen des § 82 KO einerseits, des § 154 Satz 1 ZVG andererseits entsprachen einander. Sowohl der Konkurs- als auch der Zwangsverwalter sollten „für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten allen Beteiligten verantwortlich“ sein. Auch § 60 InsO regelt eine Verpflichtung zum Schadensersatz wegen der Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten gegenüber „allen Beteiligten“. Daher - so der BGH - liegt es nahe, den Begriff „alle Beteiligte“ im Rahmen des § 154 ZVG in gleicher Weise zu

verstehen. Der Wortlaut der Vorschrift lasse es ohne weiteres zu, als „Beteiligten“ denjenigen anzusehen, dem gegenüber dem Verwalter aus dem Zwangsversteigerungsgesetz herrührende Pflichten obliegen (BGH, WM 2009, 474 [476]). Grund der Haftung des Zwangsverwalters aus § 154 ZVG ist deshalb nicht die Beteiligung am Verfahren, sondern der ihm obliegende Pflichtenkreis. Daher hat der Verwalter für die Verletzung verwalterspezifischer Pflichten auch denjenigen gegenüber einzustehen, die formell am Verfahren nicht beteiligt sind (BGH, WM 2009, 474 [476]; BGH-Urteil vom 5.3.2009 - IX ZR 15/08)).

Eine gesetzliche Haftung des Beklagten aus § 9 ZVG oder aus § 154 ZVG besteht dennoch nicht. Auch eine Haftung aus § 823 II BGB i. V. m. § 9 ZVG, § 154 ZVG als Schutzgesetze entfällt. Nach der Rechtsprechung des BGH sind § 155 ZVG und § 9 Abs. 1 ZwVwV Schutzgesetze im Sinne des § 823 II BGB zu Gunsten der Gläubiger von Verwaltungskosten (BGH-Urteil vom 5.3.2009 - IX ZR 15/08). Nach Auffassung des Berufungsgerichts ergeben die oben dargelegten Erwägungen des BGH, dass nicht nur § 155 ZVG, sondern auch § 154 ZVG Schutzgesetzcharakter hat. Eine Haftung des Beklagten scheidet vorliegend jedoch daran, dass der Verwalter auch aus diesen Normen nur bei einem schuldhaften Verhalten haftet. Hieran mangelt es aus den oben genannten Gründen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erfordert.

Hackel